Samtgemeinde Fürstenau

65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“

Abwägung der Stellungnahmen

aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 22.05.2026

Fassung vom 09.11.2026

Verfasser:

PLANGIS

Samtgemeinde Fürstenau – 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“

Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: 22.05.2026) aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) (§ 4 Abs. 2 BauGB) nach Anschreiben vom 24.06.2026

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
1	Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 49015 Osnabrück, 27.07.2026	Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. Regional- und Bauleitplanung: Regionalplanung: Der Ausweisung der Planänderungsfläche als Fläche für den Wald sowie als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen stehen aus regionalplanerischer Sicht keine Verwirklichungshindernisse entgegen. Der Plangeber ist bestrebt, im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung Beschleunigungsgebiete auszuweisen; nicht, wie theoretisch durch § 245f Abs. 3 BauGB ermöglicht, in einem nachgelagerten Verfahren. Bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB ist entsprechend abzuprüfen, ob die Windenergiegebiete in einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten Ausschlussgebieten liegen. Hierbei ist unter anderem die unter Nr. 2 „Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen“ von Vogelarten zu nennen. Da eine Festlegung dieser Gebiete durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bisher nicht erfolgte, ist die Prüfung hinsichtlich dieser Gebiete, wenn überhaupt nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Die in Kapitel 3 des Umweltberichts durchgeführte Prüfung und die getroffene Aussage unterliegen daher dem Vorbehalt der Prüfung durch die zuständige Fachbehörde des Landkreises Osnabrück. Eine solche Prüfung durch die Abteilung 7.2 Naturschutz des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Ergebnis, dass nicht ausge-	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die regionalplanerische Einschätzung, wonach der Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und der Flächen für Wald keine Verwirklichungshindernisse entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis, die Sonderbaufläche nicht als Beschleunigungsgebiet auszuweisen, wird nicht gefolgt. Auf Grundlage von § 245f Abs. 3 BauGB wird die Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Nach Prüfung der vorhandenen Daten liegt keiner der Ausschlussgründe des § 249c Abs. 2 BauGB vor. Die Begründung hierzu ist im Behandlungsvorschlag zur Unteren Naturschutz- und Waldbehörde dargelegt. Die hierzu erforderlichen naturschutzfachlichen Prüfungen und Minderungsmaßnahmen sind in den Unterlagen dargestellt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		schlossen werden kann, dass der Geltungsbereich innerhalb eines Gebiets gem. § 249c Abs. 1 Nr. 2 BauGB liegt, und dass die Ausschlussgründe für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie unberührt bleiben. Da der Plangeber nicht ausschließen kann, dass es sich um ein „sensibles Gebiet“ handelt, ist diese Flächen nicht als Beschleunigungsgebiet ausweisen.	
		Bauleitplanung Aus Sicht der Bauleitplanung werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits angeführt, dass bezüglich der vorbeugenden Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend dargelegt werden muss, dass die beabsichtigte Nutzung grundsätzlich umsetzbar ist. In der Abwägung dazu wird dargelegt, dass die Erstellung eines Schallimmissionsgutachtens erst auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsantrages erfolgen muss. Der Abwägung kann nicht gefolgt werden. Seitens des LKOS bestehen Bedenken, dass die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte bloße Willensbekundung mit dem Konflikttransfer auf die nachfolgende Genehmigungsebene ausreichend ist. Hierzu wird auf das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung hingewiesen, das verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener, letztlich ungelöst bleiben. Dies ist Teil der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB). Eine Verlagerung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Konflikt tatsächlich bewältigt werden kann.	Zur planerischen Konfliktbewältigung wurde eine aktualisierte Schallimmissionsprognose in die Planunterlagen aufgenommen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden hinsichtlich der Ergebnisse und der erforderlichen Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ergänzt. Danach ist die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, erforderlichenfalls durch betriebliche Einschränkungen, nachvollziehbar dargelegt. Gem. der Prognose können die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nach TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung durch Schallimmissionen bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen. Die jeweiligen Tages-Immissionsrichtwerte werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der notwendigen Sicherheitszuschläge an den Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschritten. Die Zusatzbelastung gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm ist somit als irrelevant einzustufen. Die abschließende standort- und anlagenbezogene Prüfung bleibt dem immis-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		In der Begründung und in der Abwägung wird auf eine Vorab-Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH im Sinne einer Machbarkeitsstudie für 11 moderne WEA hingewiesen. Daraus lässt sich schließen, dass bereits eine überschlägige Prognose für die Schallimmissionen erstellt wurde. Die Ergebnisse werden in Begründung und Abwägung beschrieben. Diese zeigen, dass die Richtwerte an umliegenden Immissionsorten nicht eingehalten werden können, sodass mehrere Windenergieanlagen zumindest in der Nachtzeit nur im schallreduzierten Modus betrieben werden können. Die Schallimmissionsprognose ist den veröffentlichten Unterlagen jedoch nicht beigefügt, sodass die Ergebnisse im Rahmen dieser förmlichen Beteiligung nicht ausreichend nachvollzogen werden können. Da sowohl in der Abwägung als auch in der Begründung auf die Ergebnisse der erstellten Schallimmissionsprognose Bezug genommen wird, ist diese Bestandteil der Planunterlagen und sollte den Unterlagen im Rahmen der Beteiligung daher zwingend beigefügt werden.	sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.
		Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ebenfalls drauf hingewiesen, dass der Umweltbericht hinsichtlich fehlender Angaben zum Kompensationsbedarf zu überarbeiten ist. In der Abwägung wird beschrieben, dass der konkrete Kompensationsbedarf für die mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch nicht abschließend bestimmbar seien. Gleichwohl würde jedoch im Rahmen des Umweltberichtes die voraussichtliche Größenordnung der zu erwartenden Eingriffe sowie die grundsätzliche Kompensationsfähigkeit des Vorhabens dargestellt. Nach erneuter Durchsicht des Umweltberichtes lassen sich die in der Abwägung beschriebenen Angaben jedoch nicht finden. Stattdessen wird im Kapitel 2.3.2 „Maßnahmen zum Ausgleich“ auf Seite	Der Umweltbericht wurde um Angaben zur voraussichtlichen Größenordnung der Eingriffe, zum Kompensationsbedarf und zur grundsätzlichen Kompensationsfähigkeit ergänzt. Die konkrete Festlegung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf der nachfolgenden Zulassungsebene; dabei ist sicherzustellen, dass verbleibende Eingriffe vollständig bewältigt werden können.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		40 des Umweltberichtes auf einen Leitsatz eines Urteils vom BVerwG vom 26.04.2006 hingewiesen: „Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung und, wenn die Bereitstellung der für den Ausgleich erforderlichen Flächen nicht auf andere Weise gesichert ist, der Aufstellung eines Bebauungsplans vorzubehalten“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.04.2006, Az. 4 B 7.06) . Weiter heißt es jedoch in Randnummer 7: „Hat eine Gemeinde, die in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausweisen möchte, […] Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe sowie den Bedarf an Flächen für Kompensationsmaßnahmen ermittelt und im Erläuterungsbericht die hierfür in Betracht kommenden Flächen benannt […], wäre es allenfalls dann abwägungsfehlerhaft, diese Flächen nicht bereits im Flächennutzungsplan ganz oder teilweise als Flächen zum Ausgleich darzustellen, wenn bei der Vorhabengenehmigung ohne diese Darstellung nicht sichergestellt werden könnte, dass der Eingriff tatsächlich ausgeglichen wird (vgl. ebd., Rn. 7). Hieraus ergibt sich wiederum, dass der Plangeber bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen (überschlägigen) Kompensationsbedarf zu ermitteln hat und darlegen muss, dass er in der Lage ist, ein eventuelles Defizit auszugleichen. Es wird daher erneut angeregt, den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten. Auf Anlage 1 zum BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Da die Festlegung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss ein wesentlicher Bestandteil bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind, sollten diese als textli-	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		che Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Damit werden die Vorschriften des § 249c Abs. 3 BauGB in Verbindung mit Anlage 3 zum BauGB umgesetzt.	
		Redaktionelle Hinweise: -Die Darstellung der Beschleunigungsgebiete auf der Planzeichnung entspricht nicht dem Planzeichen der PlanZV. Gem. § 2 Abs. 1 PlanZV „sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden“. Gem. § 2 Abs. 2 PlanZV „[können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind, soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind]“. Die Planzeichenverordnung stellt mit dem Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ jedoch ein entsprechend verwendbares Planzeichen zur Verfügung. Es wird daher empfohlen, die Darstellung an die PlanZV anzupassen. -Es wird angeregt, die Aktualität der Rechtsgrundlagen (vor allem BauGB) zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. -Die in der Stellungnahme genannten Hinweise zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gelten auch für ein eventuell nachfolgendes separates Planverfahren. Abschließend wird in Bezug auf die Stellungnahmen der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Feststellungsbeschluss für die vorliegende 65. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden kann. Von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sollte zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Eine Darstellung als Sonderbauflächen für die Windenergie ist voraussichtlich möglich. Eine enge weitere Abstimmung zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück wird empfohlen.	Die Hinweise zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen und zur Verwendung des einschlägigen Planzeichens werden berücksichtigt. Auf Grundlage von § 245f Abs. 3 BauGB wird die Sonderbaufläche als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Die hierzu erforderlichen naturschutzfachlichen Prüfungen und Minderungsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sind in den Unterlagen dargestellt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinden Fürstenau und Bippen keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken: (bereits teilweise berücksichtigt in der Planbegründung) Teilfläche 1: Inmitten der Teilfläche 1 befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (Vechtel Fundstellennummer 1; vgl. im Umweltbericht S. 24, Kap. 2.1.9), der ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal darstellt. Die Bezeichnung des Geländes lautet „Hünenkeller“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen oder durch deren Betrieb. Eingriffe in seine denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Windenergieanlagen sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Für den weder ausgeschilderten noch gesondert kulturtouristisch erschlossenen Grabhügel Vechtel FStNr. 1 ist eine Position außerhalb der jeweiligen Rotorkreise der WEAs zu gewährleisten. Dies wird in Kombination mit seiner Lage in einer Waldfläche als ausreichender Sicherheitsabstand erachtet. Eine Abholzung oder Lichtung des ihn umgebenden Waldbestandes ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe des o.g. Kulturdenkmals kann außerdem das Erscheinungsbild dieses archäologischen Baudenkmals beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Das geschützte Kulturdenkmal „Hünenkeller“ (Vechtel FStNr. 1) wird im Umweltbericht bereits behandelt und bei der weiteren Vorhabenplanung berücksichtigt. Durch eine angepasste Standortwahl im konkreten Windenergievorhaben sowie eine archäologische Baubegleitung während des Baus lassen sich Beeinträchtigungen des Grabhügels vermeiden. Zudem sind für die durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen der Teilfläche 1 einschließlich der Zuwegungen die von der zuständigen Denkmalbehörde geforderten Suchgrabungsschnitte durchzuführen. Erforderlichenfalls sind aufgefundene archäologische Befunde vollständig auszugraben und zu dokumentieren. Die Maßnahmen, ihre finanzielle Sicherung und die Freigabe der Flächen vor Beginn der Erdarbeiten sind im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung zu regeln; die Kosten trägt der Vorhabenträger. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist eine Windenergienutzung in Teilfläche 1 trotz des Vorkommens des Grabhügels möglich. Die Melde- und Sicherungspflichten für archäologische und paläontologische Bodenfunde werden als Hinweis im Umweltbericht und in den nachfolgenden Genehmigungsunterlagen berücksichtigt. Die übrigen Teilflächen sind ebenfalls entsprechend zu behandeln.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen. Vorgeschichtliche Grabhügel finden sich üblicherweise nicht in singulärer Alleinlage. Daher ist in Teilfläche 1 unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt und undokumentiert zerstört werden können. Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 4-5 m Breite und auf die Bauflächen abgestimmter Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf allen durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet (Teilfläche 1) einschließlich der Zuwegungen; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 i.V.m. §§ 10 und 12 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Mit den Erdarbeiten für die WEAs in Teilfläche 1 darf erst nach Freigabe der Flächen durch die Bodendenkmalpflege begonnen werden.	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Zusätzlich gilt für Teilfläche 1 die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren z.B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Übrige Teilflächen: Keine Bedenken. Es gilt die vorgenannte obligatorische Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden.	
		Immissionsschutz: Gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: In der Begründung auf den Seiten 16 (Tabelle 1) und 19 wird ausgeführt, dass zu Einzelhäusern im Außenbereich ein Abstand von 500	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Wert von 500 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich aus der Tabelle auf Seite 16 und im Text auf Seite 19 handelt es sich um die Tabuzonen aus dem Kriterienkatalog der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, also die mindestens notwendigen Abstände. Die Angabe von

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		m eingehalten wird (Tabuzone). Auf Seite 22 der Begründung dass ein Abstand von rund 600 m eingehalten wird. Dies könnte missverständlich wirken.	600 m auf Seite 22 bezieht sich auf den Abstand, der tatsächlichen zwischen Sonderbaufläche und nächstgelegener Wohnbebauung eingehalten wird. Ein erläuternder Satz wurde in der Begründung eingefügt.
		Bauaufsicht Innenbereich: Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans "Windpark Fürsten Forest" keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Wasserbehörde: Stellungnahme Gewässerschutz: Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Samtgemeinde Fürstenau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des geplanten „Windpark Fürsten Forest Power Park“. Die Bauleitplanung dient der Umsetzung der Energiewende sowie der Stärkung einer unabhängigeren Energieversorgung. Vorgesehen ist im Rahmen einer isolierten Positivplanung die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“, die aus fünf Teilflächen besteht. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich werden als „Flächen für Wald“ dargestellt. Gem. § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit WindBG soll der Geltungsbereich zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Der gesamte Geltungsbereich der Änderung hat eine Größe von 335,9 ha; die geplante Sonderbaufläche umfasst eine Fläche von ca. 87,4 ha. Innerhalb der Teilflächen der Sonderbaufläche für Wind-	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Anregung, die Minderungsregeln als textliche Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen (§ 249c Abs. 3 BauGB i. V. m. Anlage 3 BauGB), wird gefolgt. Die Aussage, dass die Planung weiterhin kritisch betrachtet wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird im Übrigen nicht gefolgt, soweit daraus ein Ausschluss als Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 2 BauGB abgeleitet wird: 1. Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB Die Ausschlussgründe sind auf die in § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB abschließend genannten Gebietska-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		energieanlagen gilt die „Rotor-in-Regelung“, d.h. der Mastfuß sowie die Rotorblätter dürfen nicht über die Grenzen der Sonderbaufläche hinausragen. Es wird eine maximal zulässige Gesamthöhe von 295 m für WEA festgelegt. Zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau liegen folgende Unterlagen vor: -Entwurf der Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“. Samtgemeinde Fürstenau. Verfasser: planGIS GmbH (22.05.2026) -Entwurf des Umweltberichtes zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“. Samtgemeinde Fürstenau. Verfasser: planGIS GmbH (22.05.2026) -Entwurf Plankarte zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“. Samtgemeinde Fürstenau. Verfasser: planGIS GmbH (Stand Mai 2026) -Windpark Fürstenau Avifaunistisches Gutachten gemäß dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMUEK 2026) und dem BNatSchG (2022) für die Errichtung eines Windparks in den Gemeinden Bippen und Fürstenau (Stadt), Landkreis Osnabrück, Niedersachsen. Verfasser: ORCHIS Umweltplanung GmbH (14.05.2025) -Samtgemeinde Fürstenau. 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Fürsten Forest Power Park“. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs 1 BauGB zum Vorentwurf vom 13.11.2025. Verfasser: planGIS GmbH (22.05.2026) Als Untere Naturschutzbehörde/ Untere Waldbehörde (UNB) des	tegorien begrenzt: Nr. 1 Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Nr. 2 Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen bestimmter, durch die Windenergienutzung betroffener Arten. Eine allgemein hohe ökologische Wertigkeit, eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Wald oder Biotopverbund, die Darstellung im Landschaftsrahmenplan, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder die Überlagerung mit einer Kompensationsfläche begründen keinen Ausschlussgrund. Diese Belange sind im Umweltbericht zu behandeln und in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 29-31 und 53-55). Die im Umweltbericht genannten Gebiete Nr. 42 „Fürstenauer Tannen“ und Nr. 68 „ehemaliger Standortübungsplatz Fürstenau“ des Landschaftsrahmenplans sind als Bereiche mit hoher bzw. regionaler Bedeutung für Brutvögel beschrieben. Daraus folgt noch nicht, dass es sich um Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen im Sinne des § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB handelt. Erforderlich wäre eine artspezifische und räumlich nachvollziehbare Darlegung, dass mindestens eine der erfassten Arten in einer Konzentration vorkommt, die nach den maßgeblichen naturschutzfachlichen Kriterien eine landesweite Bedeutung begründet. Auch die Erwartung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist gebietsbezogen und artspezifisch zu bewerten.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Landkreises Osnabrück nehme ich nachfolgend vorhabenbezogen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht Stellung. Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB Es ist vorgesehen, den Geltungsbereich gem. § 249c Abs. 1 BauGB in Verbindung mit WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dies ist nur zulässig, wenn das Windenergiegebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt wird, nicht in einer der folgenden Gebiete liegt: 1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach BNatSchG oder 2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass unterschiedliche Fledermausarten im Geltungsbereich vorkommen, die alle FFH-Anhang IV-Arten darstellen; es wurden lediglich keine aktuellen Kartierungen zu dieser Artengruppe durchgeführt. Unter § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG fallen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG. Dies betrifft 73 der im Untersuchungsgebiet erfassten	Die bloße Feststellung einer hohen Artenvielfalt oder einzelner gefährdeter bzw. streng geschützter Arten genügt nicht. Für die Ermittlung besteht ein fachlicher Beurteilungsspielraum der Gemeinde. Nach den Untersuchungen 2024 und 2025 wurden WEA-empfindliche Rastvogelarten nicht nachgewiesen. Die wertgebenden Brutvogelreviere liegen nach den vorliegenden Unterlagen überwiegend außerhalb der Sonderbauflächen. Die Biotoptypenkartierung zeigt die Sonderbaufläche im Wesentlichen durch Kiefernforste und vorbelastete Bereiche geprägt. Die ökologische Wertigkeit wird berücksichtigt, spricht jedoch nicht für ein landesweit bedeutendes, durch die Windenergienutzung betroffenes Vorkommen (zu verifizieren anhand des Avifaunistischen Gutachtens vom 14.05.2025 und der Kartierdaten). 2. Prüfung auf Grundlage vorhandener Daten § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB stellt auf vorhandene Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ab. Eine Pflicht zur Ermittlung durch neue Erhebungen ist im Wortlaut nicht vorgesehen; anders als etwa in § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8 Abs. 1 ROG wurde keine eigenständige Untersuchungspflicht normiert. Vorhandene Daten sind nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 54; zu verifizieren) solche, die der Gemeinde bekannt sind und auf die sie tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat, einschließlich Daten aus der laufenden Öf-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Vogelarten. Davon wurden die gefährdeten bzw. geschützten Arten Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Heidelerche, Kuckuck, Schwarzspecht und Ziegenmelker als Brutvögel erfasst. Außerdem wurden als potenzielle Brutvögel die gefährdeten bzw. geschützten Arten Bekassine, Flussregenpfeifer, Kleinspecht, Neuntöter, Pirol, Teichhuhn, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldwasserläufer und Wiesenpieper erfasst. Da keine Ergebnisse zu der Individuenzahl der einzelnen Arten vorliegen, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Vorkommen einzelner Brutvogelarten, v.a. die der aufgezählten gefährdeten und geschützten Arten, von landesweiter Bedeutung sind. Betroffen ist eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. In Tab. 9 des Umweltberichts (S. 45 Umweltbericht) sind von der Errichtung eines Windparks ausgehende Umweltauswirkungen aufgeführt, die z.T. Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG darstellen und die nicht ausgeschlossen werden können. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Geltungsbereich innerhalb eines Gebiets gem. § 249c Abs. 1 Nr. 2 BauGB liegt, und dass die Ausschlussgründe für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie unberührt bleiben.	fentlichkeits- und Behördenbeteiligung, aus anderen Planungsverfahren, aus behördlichen Datenbanken und Katastern sowie von Dritten, sofern deren Datenqualität einem fachlichen Standard entspricht (vgl. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19.07.2023, S. 9 ff.). Die Argumentation, mangels Angaben zur Individuenzahl könne nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass ein Ausschlussgebiet vorliegt, wird daher nicht geteilt. 3. Sinn und Zweck des § 249c BauGB Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Für das vorliegende Verfahren gilt dies nach § 245f Abs. 3 BauGB. Die Vorschrift begründet insoweit eine gebundene Rechtsfolge, soweit die Ausschlussvoraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB nicht erfüllt sind. Die Ausweisung soll nach Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 in erheblichem Umfang und möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Zurückstellung bis zur Klärung aller Ausschlussgründe durch zusätzliche Kartierungen würde dem Beschleunigungszweck zuwiderlaufen (vgl. Meurers, in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, 162. EL 2026, § 249c Rn. 33). 4. Minderungsmaßnahmen § 249c Abs. 3 BauGB sieht für mögliche Beeinträchtigungen vorhandener Arten die Festlegung

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
			wirksamer Minderungsregeln vor. Vorhandene Daten können Anlass für standardisierte oder anlassbezogene Minderungsmaßnahmen sein, belegen jedoch weder eine aktuelle landesweite Bedeutung eines Gebiets noch die Erwartbarkeit eines konkreten Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Reaktion des Gesetzes auf vorhandene Unsicherheiten ist daher die Festlegung geeigneter Minderungsmaßnahmen in der Darstellung des Flächennutzungsplans und nicht die Versagung der Ausweisung. Für Fledermäuse liegen nach den vorliegenden Unterlagen keine aktuellen Kartierungen vor; im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst. Ein landesweit bedeutendes Vorkommen ist aus vorhandenen Daten nicht belegt; eine Vermutung allein genügt nicht. Vorsorglich werden als Minderungsregeln insbesondere fledermausbezogene Abschaltzeiten, eine ökologische Baubegleitung sowie anlassbezogene Prüfungen im Zulassungsverfahren in die textliche Darstellung aufgenommen. Fazit: Die Voraussetzungen für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 249c BauGB liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand vor.
		Sonstige Anmerkungen Bezüglich der Bedeutung des Geltungsbereichs für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.01.2026. Die Biotopverbundfunktion begrenzt sich nicht auf die strukturreichen und naturnahen Bereiche,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass der Wert des Waldes kleinräumig gemindert wird, wird geteilt. Allerdings werden diese aufgrund der Kleinräumigkeit nicht

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		die durch die Planung ausgelassen werden fast der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebiets Biotopverbund, welches durch die Planung beeinträchtigt wird. Zwar bleibt eine forstliche Nutzung des Waldes mit der Nutzung von Windenergie erhalten, aber die Zerschneidungswirkung durch die Nutzung der Teilflächen für die Windenergie und die Anlage von Zuwegungen, sowie die Störwirkung von WEA auf bestimmte Vogelarten, mindert dennoch den ökologischen und naturschutzfachlichen Wert des betroffenen Waldes. Die Planung wird aus Sicht der UNB vor dem Hintergrund des Artenschutzes weiterhin als kritisch betrachtet. Die Abwägung der Belange des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen von Landschaftsbild und Arten- und Habitatschutz wird jedoch ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Kompensation des Eingriffs sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehr sorgfältig abzuhandeln.	als erheblich eingeschätzt. Ergänzungen in Bezug auf die Zerschneidungswirkung wurden vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Untere Bodenschutzbehörde: In dem Plangebiet ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Insbesondere bei der Errichtung solch großer Anlagen besteht eine erhöhte Gefahr unter anderem durch die temporäre Errichtung von Lagerflächen, Zuwegungen, Arbeitsflächen etc. negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu verursachen, die vermeidbar sind. Ziel ist es, negative Einflüsse auf die Umwelt zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dazu zählt die standortgerechte Berücksichtigung der Bodenfunktionen. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Eine bodenkundliche Baubegleitung im Sinne des	Dem Hinweis wird gefolgt und eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Auch die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes auf Genehmigungsebene wird empfohlen. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		§ 4 Abs. 5 BBodSchV stellt ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen und somit die Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen. Damit können Schäden und nachfolgende Kosten sowie Zeitverzögerungen vermieden werden. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung für die Planung und Ausführung der Windenergieanlagen sowie die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639 sollte daher als Hinweis in den FNP aufgenommen werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	
2	Amprion GmbH Betrieb, Bestandssicherung Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund, 26.06.2026	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung weiterer Leitungsträger bleibt hiervon unberührt.
3	Bistum Osnabrück Bischöfliches Generalvikariat Hasestraße 40A 49074 Osnabrück, 26.06.2026	Im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Fürstenau, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn, 24.06.2026	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die luftverkehrs- und militärischen Belange werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weiterhin berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
5	Bürger 1, 25.07.2026	Ich erhebe Einwände gegen die geplante Ausweitung von Windenergieflächen im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau. Die Samtgemeinde Fürstenau, Fürstenau als Erholungsort, wirbt als lebenswerter Wohn- und Erholungsraum mit hohem Natur- und Freizeitwert. Dieses Selbstverständnis steht zunehmend im Widerspruch zur bereits heute vorhandenen hohen Dichte an Windenergieanlagen in der Region. Durch die Errichtung weiterer Anlagen droht eine fortschreitende technische Überprägung der Landschaft, wodurch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird. Der Erholungswert für Einwohner, Besucher und Touristen wird dadurch erheblich gemindert. Impact auf Mensch, Flora & Fauna Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Menschen und Natur kritisch zu betrachten. Auch wenn gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden, können Belastungen durch Schall, Infraschall, nächtliche Befeuerung, Schattenwurf sowie die dauerhafte visuelle Dominanz der Anlagen zu einer Verringerung der Wohn- und Lebensqualität führen. Insbesondere Anwohner im ländlichen Raum müssen bereits heute, u.a. durch unausgewogene Lastenverteilungen erhebliche Belastungen hinnehmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zudem weiterhin Risiken für Vögel, wie Schwarzspechte sowie für Bechsteinfledermäuse und für andere geschützte Tierarten. Es entstanden im Laufe der Zeit zahlreiche Feuchtbiotope, die u.a. geschützten Libellen- und Wildbienenarten Lebensraum anbieten. Die fortschreitende Zerschneidung von Lebensräumen sowie die zusätzliche Belastung ökologisch wertvoller Bereiche stehen dem Ziel des Natur- und Artenschutzes entgegen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt, soweit sie auf den grundsätzlichen Verzicht auf die Planung gerichtet ist. Die mit der Darstellung der Sonderbaufläche verbundenen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Erholung, Wohnumfeld, Tiere und Pflanzen sowie durch Schall, Schattenwurf, Befeuerung und visuelle Wirkungen wurden in der Begründung und im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Die bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen und Verkehr wurde dabei berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der eingeschränkten Aufenthaltsqualität wird dem Änderungsbereich in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit nur eine geringe Bedeutung zugeschrieben. Das Schutzgut Tiere hat durch das Vorkommen von Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen eine hohe Bedeutung, jedoch kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) während der Bauphase und der Durchführung ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Avifauna vermieden oder ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion können durch die Planung nicht vollständig vermieden werden; sie werden durch die Begrenzung der Gesamthöhe, die räumliche Abgrenzung der Sonderbaufläche, die Einhaltung der zugrunde gelegten Abstände sowie Ver-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Wurde im Rahmen des Avifaunistischen Gutachtens folgendes berücksichtigt? 1) Liegt eine Stellungnahme des Landkreises Emsland hinsichtlich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hahnenmoor, u.a. in der Samtgemeinde Fürstenau, v. 25.09.2018 vor? 2) Liegt eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbetriebs für Naturschutz vor bzw. wurden Schutz- und Schädigungsverbote wild lebender Pflanzen und Tiere hinsichtlich Gefährdungseinstufungen geprüft? 3) Wurden die Bestimmungen des NNatSchG hinsichtlich des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes sowie das Verbot von schädigenden Einwirkungen auf Lebensstätten ausreichend geprüft? In Niedersachsen gibt es 1.689 besonders oder streng geschützte Arten aus 19 Artengruppen. Wurden die Bestimmungen der EU-Artenschutzverordnung (EG-Verordnung 338/97), EU-Vogelschutzrichtlinie für besonders geschützte, sowie streng geschützte Arten ausreichend berücksichtigt? Das Avifaunistische Gutachten listet 19 Reviere mit sieben gefährdeten Arten auf. Darüber hinaus sind 11 weitere Arten, die gefährdet sind und geschützt werden müssen, genannt. Welche Auswirkungen auf ein Gesamtbewertung haben diese Ergebnisse? -Ist die FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geprüft und berücksichtigt worden? -Inwiefern korrespondiert das Projekt WEA mit dem Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (GBF) und das UN-Nachhaltigkeitsziel „SDG15 Leben an Land“?	meidungs- und Kompensationsmaßnahmen begrenzt. Die aktualisierte Schallimmissionsprognose belegt die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Umsetzbarkeit der Planung. Die abschließende Prüfung der konkreten Anlagenstandorte, der Betriebsweisen und gegebenenfalls erforderlicher Abschaltungen oder sonstiger Auflagen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Gleiches gilt für die konkrete Prüfung des Schattenwurfs und der Hindernisbefeuerung. Die vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen und die im Umweltbericht dargestellten Erkenntnisse zur Fledermausfauna, zu Amphibien, Reptilien und weiteren Artengruppen werden berücksichtigt. Die abschließende vorhabenbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie die Festlegung erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der Genehmigungsebene vorbehalten. Die erforderlichen Untersuchungen und Nebenbestimmungen sind dort mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Hinweise zur Brandgefahr, zur Löschwasserversorgung, zu Rettungswegen und zur Vermeidung einer Brandausbreitung werden zur Kenntnis genommen. Ein hersteller- und vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept sowie die Abstimmung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen mit der zuständigen Feuerwehr sind im Genehmigungsverfahren vorzulegen

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		-30x30 Ziel: bis 2030 mind. 30% der Flächen unter wirksamen Schutz zu stellen -Vom Menschen verursachtes Aussterben bedrohter Arten zu stoppen -Renaturierung mind 30% aller geschädigten Ökosysteme bis 2030 -UN Ziel 15, Sicherung des Schutzes von Landökosystemen, Stopp von Entwaldung Gefährdung von Leib und Leben im Rahmen der rechtlichen und ethischen Pflicht der öffentlichen Verwaltung, das Gemeinwohl zu sichern und Schäden von den Bürgern abzuwenden Besonders kritisch erscheint die zunehmende Brandgefahr vor dem Hintergrund häufiger werdender Trocken- und Dürreperioden. Die Region ist bereits heute von längeren Phasen mit geringer Bodenfeuchte betroffen. Technische Defekte oder Brände an Windenergieanlagen können unter solchen Bedingungen die Entstehung von Vegetations-, Moor- oder Waldbränden begünstigen. Angesichts der trockenen Sommer und der teilweise in unmittelbarer Nähe befindlichen Wald- und Freiflächen sollte dieses Risiko umfassender bewertet werden. Bereits ein einzelner Brand kann unter ungünstigen Wetterbedingungen erhebliche Schäden für Natur, Landwirtschaft und Anwohner verursachen. Hinzu kommt, dass Brände in Windenergieanlagen aufgrund der großen Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch örtliche Feuerwehren direkt bekämpft werden können. In der Praxis beschränken sich die Einsatzkräfte häufig auf die Absicherung des Gefahrenbereiches sowie die Verhinderung einer Brandausbreitung am Boden. Dadurch besteht das Risiko, dass brennende Anlagenteile oder glühende Fragmente durch den Wind verdriftet werden und weitere Brandherde in der Umgebung auslösen.	und umzusetzen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine überschlägige, standortbezogene Prüfung, ob der Darstellung von Flächen für Windenergie erkennbare naturschutz- oder artenschutzrechtliche Belange von erheblichem Gewicht entgegenstehen. Bei der Abwägung ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen regelmäßig nur eine kleinräumige dauerhafte Flächeninanspruchnahme und -versiegelung verursachen. Zugleich leistet die Nutzung der Windenergie durch die Erzeugung erneuerbarer Energie einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und der gesetzlichen Anforderungen stehen der Darstellung eines Windenergiegebietes im Flächennutzungsplan keine unüberwindbaren Belange entgegen. Die konkrete Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen wird durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bestimmt. Eine abschließende Prüfung sämtlicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und eine detaillierte Bewertung einzelner Arten ist regelmäßig der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsebene vorbehalten.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Vor dem Hintergrund der zunehmenden Trockenheit sowie der Nähe zu Wald-, Natur- und Landwirtschaftsflächen sind die möglichen Folgen eines solchen Ereignisses aus meiner Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Im schlimmsten Fall könnten sich Brände großflächig ausbreiten und erhebliche Gefahren für Menschen, Tiere, landwirtschaftliche Betriebe sowie für wertvolle Natur- und Lebensräume entstehen. Daher sollte die Brandschutzthematik einschließlich der tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten der örtlichen Feuerwehren, der Löschwasserversorgung sowie der Risiken durch Funkenflug und die Verdriftung brennender Anlagenteile umfassender untersucht und bewertet werden. Die Samtgemeinde Fürstenau sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Energiewende, Naturschutz, Erholungsfunktion und Lebensqualität sicherstellen. Angesichts der bereits vorhandenen Windenergieanlagen erscheint eine weitere Verdichtung der Windenergienutzung aus meiner Sicht nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Notwendigkeit weiterer Windenergieanlagen kritisch zu prüfen und die bereits vorhandene Belastung der Region angemessen zu berücksichtigen. Die Ausweisung zusätzlicher Windenergieflächen sollte nur erfolgen, wenn nachgewiesen werden kann, dass weder die Lebensqualität der Bevölkerung noch der Erholungswert der Landschaft, noch die Belange des Natur- und Brandschutzes wesentlich beeinträchtigt werden. Anhang: Diagramm Niederschlag Fürstenau (N) (12.06.2026 bis 18.07.2026)	
6	Ericsson Services GmbH, 30.06.2026	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Änderungen der konkreten Anlagenstandorte oder Bauhöhen bleibt eine erneute trassen-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	schutzbezogene Abstimmung im Genehmigungsverfahren möglich.
7	Gemeinde Bippen Hauptstraße 4 49626 Bippen, 24.06.2026	Ich teile mit, dass die von der Gemeinde Bippen zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie Neuer Graben 38 49074 Osnabrück, 27.07.2026	Unsere Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der o. g. Planung (u. a. Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“) keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung an die geplante städtebauliche Situation geschaffen. Die bisherigen Bebauungspläne Nr. 63 „Motorsportanlage“ der Stadt Fürstenau und Nr. 27 „Motorsportanlage“ der Gemeinde Bippen wurden durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 30. August 2022 für rechtswidrig erklärt. Daraufhin wurde die Motorsportnutzung Ende 2021 eingestellt. Die Stadt Fürstenau und die Gemeinde Bippen führten bereits Beteiligungsverfahren zur Aufhebung der o. g. Bebauungspläne durch. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 13. März 2026. Konkret sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Wir begrüßen die Planung vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Anpassung der planungsrechtlichen Situation nach Aufgabe der Motorsportnutzung sowie zur grundsätzlichen Möglichkeit einer zusätzlichen Positivplanung werden in der Begründung berücksichtigt. Die Darstellung der Sonderbaufläche wird mit der festgelegten Höhenbegrenzung und den sonstigen planerischen Vorgaben weiterverfolgt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück wurde mit der veröffentlichten Bekanntmachung vom 15. Januar 2026 rechtskräftig. Darin sind die Flächen nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Gemäß § 249 Absatz 4 BauGB können Kommunen zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen. Eine Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen soll festgesetzt werden. Grundsätzlich begrüßen wir, dass für die Windenergieanlagen keine Höhenbegrenzung festgesetzt wird, damit sie zum Erreichen des Flächenziels im RROP des Landkreises Osnabrück angerechnet werden können. Im konkreten Fall tragen wir dagegen keine Bedenken vor, da die im RROP ausgewiesenen Flächen im Landkreis ausreichend sind, um das Teilflächenziel gemäß § 3 Absatz 2 WindBG sowohl für den Stichtag 31. Dezember 2027 als auch für den 31. Dezember 2032 zu erreichen. Wir bitten um Mitteilung der Ergebnisse der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.	
9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover, 23.07.2026	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die geotechnische Erkundung und die Erstellung eines geotechnischen Berichts sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nach den jeweils geltenden technischen Regelwerken zu veranlassen. Bei der Auswahl und Sicherung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Rohstoffsiche-

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	rungsgebiete sowie Schutzstreifen von Leitungen zu berücksichtigen. Maßnahmen mit boden- oder tiefwurzelnden Eingriffen sind mit den jeweils betroffenen Leitungsträgern und Fachbehörden abzustimmen.
10	Landkreis Emsland Postfach 15 62 49705 Meppen,	Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Naturschutz und Forsten:	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	16.07.2026	Es werden potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (anteilig) sowie der Avifauna (Brut-, Rast- und Gastvögel) und Fledermäusen gesehen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung bitte ich um weitere Beteiligung am Verfahren zwecks Abstimmung eventuell erforderlicher Vermeidungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die möglichen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Avifauna und Fledermäuse werden im Umweltbericht berücksichtigt. Die Landkreisverwaltung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut beteiligt, damit erforderliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhabenbezogen abgestimmt und als Nebenbestimmungen gesichert werden können.
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück, 20.07.2026	Zu dem o.g. Vorhaben nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Der Planbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird überwiegend forstlich genutzt und ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan entsprechend als „Fläche für Wald“ dargestellt. Nur kleine Teilgebiete werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Begründung zum Vorentwurf soll es nur punktuell für die Errichtung von Windkraftanlagen zu einem Flächenentzug für die Landwirtschaft kommen. Ansonsten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung unberührt. Laut Umweltbericht werden zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen jedoch erst im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen konkretisiert werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden dahingehend ergänzt, dass bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind und besonders geeignete landwirtschaftliche Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird nun ebenfalls als weitere Maßnahme im Umweltbericht dargestellt. Auf Genehmigungsebene sind vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu prüfen. Zudem sollen im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs teilweise Waldumbaumaßnahmen auf geeigneten bestehenden Forstfläche erfolgen. Die konkrete Auswahl und Sicherung der Maßnahmen erfolgt im jeweiligen Zulassungsverfahren.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Landwirtschaftliche Belange werden durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	
12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück, 15.07.2026	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems grundsätzlich keine Bedenken. Bei der oben genannten Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Bei Planungen von Windenergieanlagen im Wald bzw. einer Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen, Lagerflächen, Wegeflächen und sonstiger Zubehörflächen, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Bau und den Betrieb von WEA stehen, besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldrechtlichen Kompensation, dessen Kompensationsumfang nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016) herzuleiten wäre. Die überplante Waldfläche ist daher mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Notwendigkeit einer waldrechtlichen Kompensation für die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Wald wird in der Begründung und im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Angaben zum Kompensationsumfang und grundsätzlichen Kompensationsfähigkeit werden ergänzt. Der konkrete Kompensationsumfang ist auf Genehmigungsebene anhand der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu ermitteln und rechtlich zu sichern. Die forstrechtliche Kompensation ist möglichst im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktionen vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt der Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde im Genehmigungsverfahren vorbehalten.
13	Niedersächsische Landes-	Aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
	behörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4 Dezernat 42, Standort OL Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover, 30.06.2026	Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze: -Flugplatz Achmer -Hubschraubersonderlandeplatz Klinikum Lingen -Modellfluggelände Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.	Konkrete Anlagenkoordinaten und Bauhöhen werden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG, die Prüfung möglicher Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG sowie die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Vorhabendaten geprüft und durch Nebenbestimmungen gesichert. Eine textliche Ergänzung zur Tag- und Nachtkennzeichung der WEA als Luftfahrthindernis wird der Begründung hinzugefügt. Die Hinweise zu den im Umfeld befindlichen Flug- und Modellflugplätzen werden bei der konkreten Standort- und Anlagenplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Fachbereich 2 Johann-Domann-Straße 8 49080 Osnabrück, 09.07.2026	Die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Planunterlagen wurden geprüft. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 13.1.2026 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen befinden sich weiterhin in ausreichender Entfernung zu den Bundesstraßen B 214 und B 402. Eine unmittelbare Betroffenheit des vom hier betreuten Bundesfernstraßennetzes ist nicht erkennbar. Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen daher aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht weiterhin keine Bedenken. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens wird um digitale Übersendung der rechtswirksamen Bauleitplanung einschließlich Begründung gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sonderbauflächen halten nach der vorliegenden Stellungnahme ausreichende Abstände zu den Bundesstraßen B 214 und B 402 ein; eine unmittelbare Betroffenheit des betreuten Bundesfernstraßennetzes ist nicht erkennbar. Die Bitte um weitere Beteiligung wird berücksichtigt.
15	Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Straße 4 48147 Münster, 25.06.2026	Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
16	Polizeiinspektion Osnabrück Zentraler Verkehrsdienst | Sachgebiet Verkehr Augustenburger Str. 62 49078 Osnabrück, 23.06.2026	Ich habe keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Samtgemeinde Bersenbrück Fachdienst III – Planen, Bauen und Umwelt - Lindenstraße 2 49593 Bersenbrück, 20.07.2026	Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu Ihrer o.a. Bauleitplanung weder Bedenken, noch werden sonstige Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	Samtgemeinde Freren Bauamt Markt 1 49832 Freren, 26.06.2026	Zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau betreffend die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sowie Flächen für Wald im Nordwesten der Stadt Fürstenau bzw. im Südwesten der Gemeinde Bippen gilt die meine Stellungnahme vom 19.01.2026 vollinhaltlich weiter. _____ Stellungnahme Vorentwurf 19.01.2026: […] Es ist darauf hinzuwirken, dass im weiteren Planungsprozess eine gemeinde- und kreisübergreifende Abstimmung bezüglich der genauen Lage der Standorte für die zu realisierenden WEA erfolgt, um eine optimale (grenzübergreifende) Ausnutzung der vorhandenen Flächenpotenziale in den Plangebieten zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird im weiteren Verfahren gefolgt. Die konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungen und Nebenanlagen werden im Flächennutzungsplan nicht festgelegt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine gemeinde- und kreisübergreifende Abstimmung der Vorhabenplanung vorzunehmen. Dabei sind die Belange der Gemeinde Freren und die grenzübergreifende räumliche Abstimmung der Standorte zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
19	Samtgemeinde Herzlake Fachbereich Bau- und Grundstücksverwaltung Neuer Markt 4 49770 Herzlake, 10.07.2026	Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Samtgemeinde Lengerich Mittelstraße 15 49838 Lengerich, 24.07.2027	Die Samtgemeinde Lengerich nimmt die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau zur Kenntnis. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der vorgesehenen Windenergieflächen zur Gemeindegrenze der Gemeinde Handrup wird angeregt, im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Windenergieanlagen unter Einhaltung der erforderlichen Abstände zur Gemeindegrenze errichtet werden und ein Rotorüberstrich über das Gebiet der Gemeinde Handrup ausgeschlossen wird. Hierdurch können mögliche Nutzungskonflikte vermieden sowie die kommunalen Belange und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Handrup angemessen berücksichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt, soweit sie den Ausschluss eines Rotorüberstrichs über das Gebiet der Gemeinde Handrup betrifft. Die geplante Rotor-in-Regelung stellt sicher, dass der Mastfuß und die Rotorblätter innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche verbleiben. Die konkreten Anlagenstandorte und Bauhöhen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Dabei werden die Gemeindegrenze, die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Handrup sowie die immissionsschutz-, luftverkehrs- und sonstigen Abstandsanforderungen geprüft und berücksichtigt.
21	Samtgemeinde Neuenkirchen -Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 – 7 49586 Neuenkirchen, 21.07.2026	Gegen die Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit insgesamt 5 Teilgeltungsbereichen (Stadtgebiet Fürstenau / Mitgliedsgemeinde Bippen), mit der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestehen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
22	Staatl. Gewerbeaufsichts-amt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück, 27.07.2026	Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. Hinweis Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz im Bereich Windenergieanlagen (NACE Schlüssel 35) der Landkreis zuständig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für die immissionsschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen wird berücksichtigt.
23	Stadt Bramsche Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Stadtplanung Hasestraße 11 49565 Bramsche, 10.07.2016	Zu der o. g. Bauleitplanung hat die Stadt Bramsche keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege -Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49034 Osnabrück, 23.06.2026	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung folgende Bedenken: (bereits teilweise berücksichtigt in der Planbegründung) Teilfläche 1: Inmitten der Teilfläche 1 befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (Vechtel Fundstellennummer 1; vgl. im Umweltbericht S. 24, Kap. 2.1.9), der ein gesetzlich geschütztes Kulturdenkmal darstellt. Die Bezeichnung des Geländes lautet „Hünenkeller“. Dieses archäologische Baudenkmal darf nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlagen oder durch deren Betrieb. Eingriffe in seine denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das geschützte Kulturdenkmal „Hünenkeller“ (Vechtel FStNr. 1) wird im Umweltbericht bereits behandelt und bei der weiteren Vorhabenplanung berücksichtigt. Die Standorte der Windenergieanlagen und die zugehörigen Bau- und Zuwegungsflächen sind so zu wählen, dass der Grabhügel einschließlich seines Umfeldes außerhalb der jeweiligen Rotorkreise liegt. Eine Abholzung oder Auflichtung des umgebenden Waldbestandes ist im Bereich des Kulturdenkmals zu vermeiden. Für die durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen der Teilfläche 1 einschließlich der Zuwegungen sind die von der zuständigen Denkmalbehörde

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Windenergieanlagen sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Für den weder ausgeschilderten noch gesondert kulturtouristisch erschlossenen Grabhügel Vechtel FStNr. 1 ist eine Position außerhalb der jeweiligen Rotorkreise der WEAs zu gewährleisten. Dies wird in Kombination mit seiner Lage in einer Waldfläche als ausreichender Sicherheitsabstand erachtet. Eine Abholzung oder Lichtung des ihn umgebenden Waldbestandes ist daher aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe des o.g. Kulturdenkmals kann außerdem das Erscheinungsbild dieses archäologischen Baudenkmals beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist jedoch nach Änderung von § 7 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hinzunehmen. Vorgeschichtliche Grabhügel finden sich üblicherweise nicht in singulärer Alleinlage. Daher ist in Teilfläche 1 unter der Erdoberfläche mit dem Auftreten von Resten weiterer, bislang unbekannter Grabanlagen zu rechnen, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt und undokumentiert zerstört werden können. Deshalb ist die für die anstehenden Bau- bzw. Erdarbeiten einzuholende denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes mit folgenden Bedingungen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten (in engmaschiger Abfolge) von ca. 4-5 m Breite und auf die Bauflächen abgestimmter Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation auf allen durch Bodeneingriffe betroffenen Flächen im Plangebiet (Teilfläche 1) einschließlich der Zuwegungen; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für	geforderten Suchgrabungsschnitte durchzuführen. Erforderlichenfalls sind aufgefundene archäologische Befunde vollständig auszugraben und zu dokumentieren. Die Maßnahmen, ihre finanzielle Sicherung und die Freigabe der Flächen vor Beginn der Erdarbeiten sind im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung zu regeln; die Kosten trägt der Vorhabenträger. Die Melde- und Sicherungspflichten für archäologische und paläontologische Bodenfunde werden als Hinweis im Umweltbericht und in den nachfolgenden Genehmigungsunterlagen berücksichtigt. Die übrigen Teilflächen sind ebenfalls entsprechend zu behandeln. Durch eine angepasste Standortwahl im konkreten Windenergievorhaben sowie eine archäologische Baubegleitung während des Baus lassen sich Beeinträchtigungen des Grabhügels vermeiden. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist eine Windenergienutzung in Teilfläche 1 trotz des Vorkommens des Grabhügels möglich.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdeingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 i.V.m. §§ 10 und 12 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes. Mit den Erdarbeiten für die WEAs in Teilfläche 1 darf erst nach Freigabe der Flächen durch die Bodendenkmalpflege begonnen werden. Zusätzlich gilt für Teilfläche 1 die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn	

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Übrige Teilflächen: Keine Bedenken. Es gilt die vorgenannte obligatorische Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden.	
25	Deutsche Telekom Technik GmbH Region Nord Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück, 06.07.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist die aktuelle Lage vorhandener Telekommunikationslinien über die von der Deutschen Telekom benannten Auskunftsstellen zu ermitteln. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten; der ungehinderte Zugang zu den Leitungen ist während der Bau- und Betriebsphase sicherzustellen. Die Belange vorhandener Richtfunkstrecken sowie möglicher Anlagen anderer Betreiber sind bei der konkreten Anlagen- und Bauausführungsplanung erneut zu prüfen und mit den jeweils zuständigen Stellen abzustimmen.

Nr.	Stellungnahme; Datum der Eingabe	Inhalt	Behandlungsvorschlag
		10707 Berlin.	
26	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück, 20.07.2026	Den Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme übersandt. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. Mit Schreiben vom 15.01.2026 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten. Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung und Planverwirklichung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden bei der konkreten Erschließungs- und Genehmigungsplanung berücksichtigt. Erforderliche Abstimmungen, insbesondere zur Entwässerung und zur Zugänglichkeit vorhandener Anlagen, erfolgen auf Genehmigungsebene.
27	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück, 02.07.2026	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 23.06.2026, teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben haben. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die von der Stellungnehmenden vorbehaltenen Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen werden bei einer Änderung der Planung erneut geprüft. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine erneute Leitungsauskunft einzuholen und die Ausführungsplanung mit den betroffenen Netzbetreibern abzustimmen.